

Sitzung vom 29. Juni 2022

**927. Anfrage (Umsetzung der neuen Personalverordnung  
für die Fachhochschulen)**

Die Kantonsrättinnen Karin Fehr Thoma, Uster, und Wilma Willi, Stadel, haben am 11. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat im Frühling 2021 im Hinblick auf die Revision der Personalverordnung für die Fachhochschulen (PVF) verschiedene Änderungen des Fachhochschulgesetzes verabschiedet. Seither liegt die neue PVF unerledigt bei der Bildungsdirektion. Solange der Regierungsrat die neue PVF nicht erlassen hat, bleibt diese unter Verschluss. In den drei öffentlich-rechtlichen Hochschulen ZHAW, ZHdK und PHZH laufen aber bereits Umsetzungsprojekte zur neuen PVF. Dass Umsetzungsprojekte ohne Bezug der neuen PVF laufen, erstaunt.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf wann wird die neue PVF für die Fachhochschulen vom Regierungsrat erlassen und in Kraft gesetzt?
2. Das Projekt «Revision der PVF» dauert bereits 10 Jahre. Weshalb hat die Bildungsdirektion bis dato nicht für den Erlass der neuen PVF gesorgt? Welche Fragestellungen oder Absichten verzögern den Erlass der neuen PVF?
3. Normalerweise erlässt der Regierungsrat für die Umsetzung von Neuerungen Übergangsbestimmungen. Sind in der neuen PVF solche vorgesehen? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?
4. Wer hat aktuell Kenntnis von der Endfassung der neuen PVF, welche dem Regierungsrat erst noch zum Erlass unterbreitet werden muss?
5. An allen drei Hochschulen laufen zur neuen PVF bereits Umsetzungsprojekte. Warum sind solche vorausgehenden Umsetzungsprojekte an den drei Hochschulen überhaupt nötig? Welchen Auftrag erfüllen diese? Und woran orientieren sich die drei Hochschulen in diesen Projekten, wenn die neue PVF noch unter Verschluss ist? Was konkret wird wo und wozu bereits umgesetzt?
6. Für die Angestellten der drei Hochschulen ist die PVF der wichtigste Erlass bezüglich ihrer Rechte und Pflichten. Die neue PVF hat u. a. auch den Zweck, den Angestellten der drei Hochschulen ein gemeinsames Personalrecht zu gewährleisten – gerade auch unter der Be-

dingung der absehbaren Verselbständigung der drei Hochschulen. Wie sorgt die Bildungsdirektion für die Koordination der drei Projekte bzw. dafür, dass diese nicht zu einem unerwünschten Auseinanderdriften der Anstellungsbedingungen führen?

7. Mit welchen Kosten wird an den drei Hochschulen für die Umsetzungsprojekte gerechnet (Bitte Budget pro Hochschule ausweisen)? Das Projekt «Revision neue PVF» läuft unter der Bedingung der Kostenneutralität. Zu welchen Lasten werden die drei Umsetzungsprojekte geführt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Fehr Thoma, Uster, und Wilma Willi, Stadel, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Der Kantonsrat hat am 22. Februar 2021 eine Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG; LS 414.10) beschlossen. Gegenstand dieser Änderung bilden neue Regelungen betreffend das Hochschulpersonal an den drei staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (vgl. Beantwortung der Frage 5). Als Folge dieser Gesetzesänderung hat der Regierungsrat die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) am 22. Juni 2022 neu erlassen (vgl. RRB Nr. 911/2022). Die Gesetzesänderung und der Neuerlass treten vorbehältlich allfälliger Rechtsmittel am 1. August 2024 in Kraft.

Zu Frage 3:

Die Neuordnung der Zusammensetzung des Hochschulpersonals im geänderten Fachhochschulgesetz sowie die Aufteilung der neuen Personalkategorie «Lehr- und Forschungspersonal» in drei Unterkategorien bzw. «Levels» (Level-Modell) in der neuen Personalverordnung erfordern eine umsichtige Planung der Abläufe bei der Umsetzung. Es sollen namentlich im Hinblick auf die neuen Einreichungsregeln Schlechterstellungen so weit wie möglich vermieden werden. Mit der Inkraftsetzung auf den 1. August 2024 wird den Hochschulen ausreichend Zeit für die Umsetzung eingeräumt, um die betroffenen Mitarbeitenden auf diese Situation vorzubereiten und einen allfälligen Sozialplan zu erarbeiten. Eine entsprechende Übergangsbestimmung für die Überführung ist deshalb nicht erforderlich.

Betreffend Weiterbildungs- oder Forschungssemester bestimmt § 41 PVF im Sinne einer Übergangsbestimmung, dass diese, sofern sie nach bisherigem Recht bewilligt wurden, noch während zweier Jahre nach Inkrafttreten bezogen werden können.

Zu Frage 5:

Mit der am 22. Februar 2021 vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Fachhochschulgesetzes wurden drei neue Personalkategorien eingeführt: Professorinnen und Professoren, Lehr- und Forschungspersonal (die bisherigen Dozierenden, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden) sowie Assistierende. Die Mitarbeitenden müssen diesen neuen Personalkategorien zugeteilt werden. Dazu fand ein Austausch mit der Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) sowie dem Fachhochschulrat statt. Entsprechend waren den Hochschulen mit ihrem Wissensstand zielgerichtete und sachgerechte Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der neuen Verordnung möglich. Die effektive Umsetzung wird mit Inkrafttreten der PVF erfolgen.

Zu Frage 6:

Für das Personal der PHZH, ZHAW und ZHdK gilt grundsätzlich das kantonale Personalrecht. Die Personalverordnung kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern (§ 14 Abs. 1 FaHG). Der Gesetzgeber hat damit für die PHZH, ZHAW und ZHdK das kantonale Personalrecht als allgemeinen Bezugsrahmen definiert, und mit der neuen Personalverordnung gelten für alle drei Hochschulen grundsätzlich dieselben Spezialbestimmungen bzw. Anstellungsbedingungen. Im Übrigen besteht genügend Zeit für eine koordinierte und qualitativ gute Umsetzung. Dadurch kann eine breite Abstützung der Neuerungen erreicht werden (vgl. Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 7:

Es war kein Ziel des Projekts «Neuerlass der Personalverordnung», die Löhne des Hochschulpersonals strukturell zu erhöhen, und das Projekt ist in diesem Sinne unter dem Anspruch der Kostenneutralität durchgeführt worden. Als einmalige Kosten werden einerseits Projektkosten für die Umsetzung, namentlich die Umstellung der IT-Systeme (SAP und «Umsysteme»), und anderseits Kosten für die Sozialpläne erwartet. Zudem läuft bei der ZHdK das Grossprojekt Major-Minor, bei

dem wichtige Umsetzungsschritte per 1. August 2024 geplant und wo für bereits erhebliche personelle Mittel gebunden sind. Es ist daher für die Umsetzung der Personalverordnung auf denselben Zeitpunkt hin mit externen Projektkosten zu rechnen. Die PHZH beziffert im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten den Zusatzaufwand für die Umsetzung mit 1,5 Mio. bis 2,0 Mio. Franken. Wiederkehrende Kosten können zurzeit zumindest bei der ZHAW nicht ausgeschlossen werden. Bei «Test-Überführungen» einer exemplarischen Mitarbeitendenzahl in das Lehr- und Forschungspersonal sind zusätzliche Lohnkosten von rund 0,6% bis 0,9% der Lohnsumme errechnet worden, weil insgesamt mehr Mitarbeitende höher eingereicht wurden. Diese Lohnsumme entspricht ungefähr der jährlichen Quote für individuelle Lohnerhöhungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**